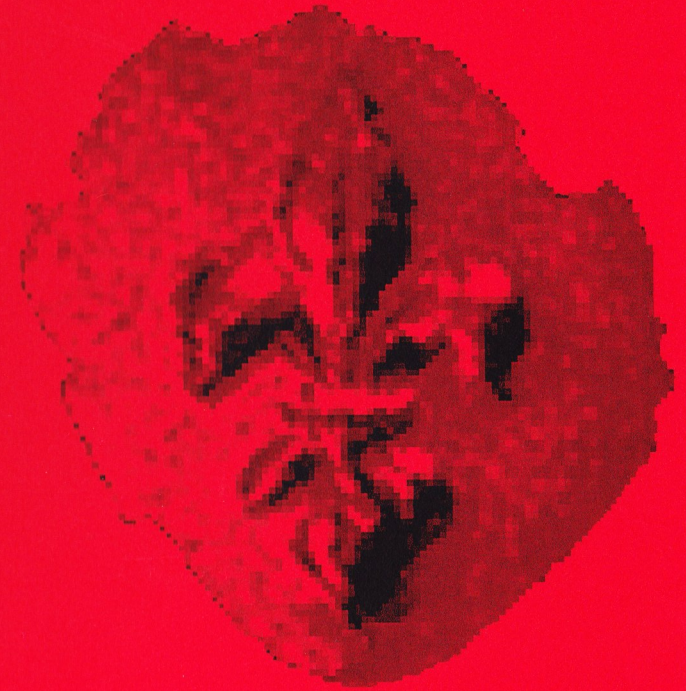


Pfadiabteilung St. Wendel

Dulliken



Statuten

Statuten der Pfadiabteilung St. Wendel Dulliken

24. August 2002

Kapitel 1: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadiabteilung St. Wendel Dulliken, nachstehend Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er hat Sitz in Dulliken.

Art. 2 Zweck

Die Abteilung unterstützt die Entwicklung ihrer Mitglieder durch das Leben des Pfadigedankens zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten, Weisungen und Grundlagen der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) sowie der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Kapitel 2: Organisation

Art. 3 Organisation

Die Abteilung ist der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie hat deren Weisungen zu befolgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied der Abteilung ist, wer als Wolf, Pfadiesli, Pfader, Rover oder Leiter/in ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung geführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin. Über die Aufnahme entscheidet der oder die Abteilungsleiter/in mit einem Begrüssungsbrief.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Das austretende Mitglied informiert seine Leitung und den/die Abteilungsleiter/in schriftlich über seinen Austritt. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Abteilungsrat kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs bei der Pfadi Kanton Solothurn.

Art. 6 Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten, sowie Material und Inventar zusammen.

Art. 7 Jahresbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf 50 Franken nicht übersteigen. Leiter und Leiterinnen, sowie Personen von speziellen Organen der Abteilung sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Abteilungsrat
- Die Abteilungsleiter/in
- Die Kassierin / Kassier
- Die Revisoren

Art. 10 Pfadiheimverein

Der Unterhalt und die Finanzierung des Pfadiheimes obliegen dem Pfadiheimverein Dulliken. Die Mitglieder der Pfadiabteilung unterstützen den Heimverein tatkräftig in angemessener Weise bei Arbeitseinsätzen und beim Pfadiheimfest. Der /die Abteilungsleiter/in nimmt als Vertretung der Pfadi Einsitz im Vorstand des Pfadiheimvereins.

Kapitel 3: Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird durch den/die Abteilungsleiter/in einberufen und geleitet. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ein Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung per Unterschrift beantragen.

Art. 12 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird vom/ von der gesetzlichen Vertreter/in wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, verfügt der gesetzliche Vertreter/in über die entsprechende Anzahl Stimmen.

Art. 13 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Bestätigung der/des Abteilungsleiter/in/s
- Wahl der Revisoren

Art. 14 Anträge

Anträge sind dem/der Abteilungsleiter/in spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Kapitel 4: Der Abteilungsrat

Art. 15 Zusammensetzung

Am Abteilungsrat können grundsätzlich alle aktiven Leiter der Abteilung teilnehmen. Es gilt aber folgende Stimmverteilung:

- Abteilungsleiter und Abteilungsleiterin Je 1 Stimme
- Abteilungsleiter – Stellvertreter/in 1 Stimme
- Vertreter/innen der Stufen (vorzugsw. Stufenleiter/in) Je 2 Stimmen

Art. 16 Aufgabe

Die Aufgabe des Abteilungsrates besteht darin, die Abteilungsleitung bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Insbesondere bei Speziellen Anlässen oder grösseren Projekten hilft der Abteilungsrat bei der Vorbereitung und Durchführung mit. Der Abteilungsrat versammelt sich regelmässig auf Einladung der Abteilungsleitung.

Kapitel 5: Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter

Art. 17 Der/Die Abteilungsleiter/in

Oberste/r Leiter/in der Abteilung ist der/ die Abteilungsleiter/in. Deren Aufgabe kann auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertreteramt) verteilt werden. Die Abteilungsleiter regeln ihre Nachfolge rechtzeitig und selbstständig. Die Abteilungsleiter werden jeweils durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Art. 18 Kompetenzen

Die/der Abteilungsleiter/in entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung. Er/sie ist die verantwortliche Vertretung der Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Sie/er muss volljährig sein. Die/der Abteilungsleiter/in nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Abteilung
- Förderung, Ausbildung und Betreuung der Leiter
- Administrative Aufgaben
- Leitung des Abteilungsrates
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Regelmässige Kontrolle der Stufenkassen.

Kapitel 6: Abteilungskasse und Revisoren

Art. 19 Kassier/in

Der/die Kassier/in führt die Abteilungsbuchhaltung. Zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in überprüft er/sie jeweils die Abrechnungen der Lager. Der /die Kassier/in ist für den Einzug des Jahresbeitrages zuständig. Jeweils vor der Mitgliederversammlung schliesst er/sie die Abteilungskasse ordentlich ab und gewährt den Revisoren Einsicht in die Buchhaltung.

Art. 20 Revisoren

Zwei Revisoren oder Revisorinnen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Jahresrechnung der Abteilung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Kapitel 7: Statutenänderung und Auflösung

Art. 21 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

Art. 22 Auflösung

Die Abteilung kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen. Das verbleibende Vermögen geht im Auflösungsfall zur Aufbewahrung an die Pfadi Kanton Solothurn. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Pfadiabteilung, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die Verwendung des Geldes verfügen.

Kapitel 8: Inkrafttreten

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Pfadfinderabteilung St. Wendel Dulliken vom 11. November 1966. Sie treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung der Pfadi Kanton Solothurn in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. August 2002

Für die Abteilungsleitung: *H. Riner* v/o *Dachs*

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn:

24. September 2003 Sarah Koch v/o Scivacco